# I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1083/70 DES RATES

**vom 9. Juni 1970**

**zur Festsetzung einer Übergangsvergütung für am Ende des Wirtschaftsjahres 1969/1970 vorhandene Bestände an Weichweizen, zur Brotherstellung geeignetem Roggen und Mais**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2463/69 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absätze 1 und 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Übergangsvergütung soll vermieden werden, daß zu dem Zeitpunkt, zu dem die monatlichen Staffelungen der Interventionspreise enden, umfangreiche Getreidemengen zur Intervention angeboten werden, obwohl ein großer Teil des eingelagerten Getreides vor der neuen Ernte direkt auf dem Markt abgesetzt werden könnte ; die Lage, die in bezug auf die Bestände an Weichweizen in der gesamten Gemeinschaft und in bezug auf die Bestände an zur Brotherstellung geeignetem Roggen in einigen Gebieten der Gemeinschaft besteht, gibt bei diesen beiden Getreidearten zur Gewährung der in Artikel 9 der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Übergangsvergütung Anlaß.

Obwohl in der Gemeinschaft insgesamt gesehen bei Mais ein Zuschußbedarf festzustellen ist, besteht in bestimmten Gebieten die Gefahr, daß gewisse Mengen zur Intervention angeboten werden ; daher ist auch für Mais eine Übergangsvergütung festzusetzen ; die Vermarktung einer Ernte geht in der Regel über das Ende des Wirtschaftsjahres hinaus ; durch die Gewährung einer Übergangsvergütung ließe sich vermeiden, daß bedeutende Mengen Mais, die sich am Ende des Wirtschaftsjahres auf Lager befinden, in den letzten Monaten des Wirtschaftsjahres auf den Markt gelangen.

Da die Richtpreise für das Wirtschaftsjahr 1970/1971 noch nicht festgesetzt worden sind, ist der Betrag der Übergangsvergütung in Höhe des Unterschieds zwischen diesen Richtpreisen und den im letzten Monat des laufenden Wirtschaftsjahres geltenden Richtpreisen festzusetzen.

Für 1970 in der Gemeinschaft geerntetes Getreide, das somit noch keiner durch die Lagerung bedingten Preiserhöhung unterworfen ist, kann die Übergangsvergütung nicht gewährt werden ; wegen des Zusammenhangs zwischen dem Interventionssystem und dem System der Übergangsvergütung ist die letztere nur für Getreide zu gewähren, das gesund und handelsüblich im Sinne der in Durchführung des Artikels 7 Absatz 5 der Verordnung Nr. 120/67/EWG erlassenen Vorschriften ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für die am Ende des Wirtschaftsjahres 1969/1970 in der Gemeinschaft vorhandenen Bestände an Weichweizen und zur Brotherstellung geeignetem Roggen wird eine Übergangsvergütung gewährt.

Der Betrag dieser Vergütung ist gleich dem Unterschied zwischen dem im letzten Monat des Wirtschaftsjahres 1969/1970 geltenden Richtpreis und dem Richtpreis des ersten Monats des Wirtschaftsjahres 1970/1971.

*Artikel 2*

Für die Bestände an Mais, die am Ende des Wirtschaftsjahres 1969/1970 in den Überschußgebieten vorhanden sind, ist die nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung Nr. 120/67/EWG zu gewährende Übergangsvergütung gleich dem Unterschied zwischen dem

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 312 vom 12. 12. 1969, S. 3.

im letzten Monat des Wirtschaftsjahres 1969/1970 geltenden Richtpreis und dem Richtpreis des ersten Monats des Wirtschaftsjahres 1970/1971.

*Artikel 3*

Die in den Artikeln 1 und 2 genannten Übergangsvergütungen werden nicht für Getreide gewährt, das aus der Ernte 1970 stammt oder das nicht die erforderliche Mindestqualität für die Intervention hat und in bezug auf zur Brotherstellung geeigneten Roggen nicht auch noch die nach Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung Nr. 120/67/EWG festgesetzten Voraussetzungen für die Zuschläge erfüllt.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. Juni 1970.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

Ch. HÉGER